# Deutsche Gesetze verletzen die UN Aarhus Konvention am Beispiel von

#### UN AARHUS KONVENTION

Rechtlich verbindlich in Deutschland seit 2007

VS.

#### FRACKING GESETZENTWURF

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und <u>zur Risikominimierung</u> bei den Verfahren der Fracking-Technologie

BMUB - WR I 2 – 21111/8 - Stand: 10.12.2014

Brigitte Artmann dt. Mitglied von www. nuclear-transparency-watch.eu www.gruene-fichtelgebirge.de

# Die UN Aarhus Konvention ist ein Völkervertrag. Sie gilt absolut verbindlich seit 2007 in Deutschland.

Ähnlich wie bei TTIP gilt:

# Internationales Recht Europäisches Recht

bricht

**Bundesrecht** 

bricht

Landesrecht

Wie geschieht die Aarhus- Implementation ins tägliche Leben...

Es gab Workshops der EU Kommission + UN Aarhus Sekretariat + ANCCLI in der EU Kommission in Luxemburg. Teilnehmer aus Deutschland: Moi (Brigitte Artmann auf Einladung von ANCCLI) und das Bundesumweltministerium.

### Es gibt Klagen vor dem UN Aarhus Komitee (ACCC)

- UVP Temelin gegen Tschechien Entscheidung wird dieses Jahr erwartet.
- UVP Hinkley Point C gegen deutsche + britische Regierung.

## **Es gibt Nuclear Transparency Watch (NTW)**

- Das Ziel ist Transparenz bei atomaren Verfahren
- 2014-2015 Report an EU Kommission "Katastrophenschutz in Europa"
- Start 2015 Report an EU Kommission " Endlagersuche in Europa"
- Gegründet 2013 aus dem Europäischen Parlament heraus, Sitz Paris/Brüssel
- Gründungsmitglieder ANCCLI, Politiker, Wissenschaftler, Grüne Fichtelgebirge, Umweltschutzorganisationen, <u>www.nuclear-transparency-watch.eu</u>
- Zusammenarbeit mit Zivilgesellschaft, NGOs, EU Kommission, Regierungen, Atomaufsichten, Strahlenschutzämtern, Zivilschutz, Atomindustrie

### Gründung eines lockeren Arbeitskreises "Aarhus in Deutschland"

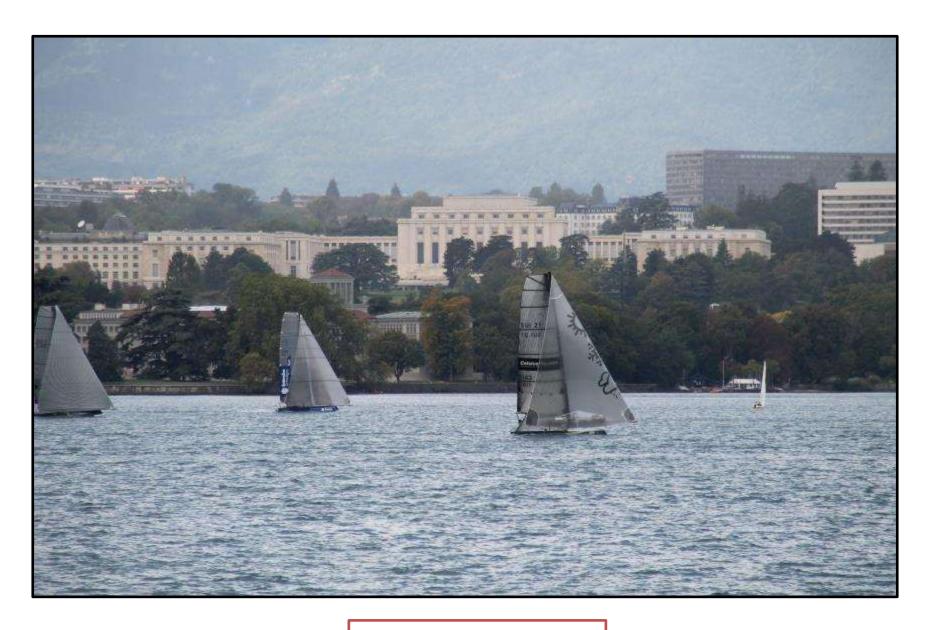
- 2015 NTW, BUND, Greenpeace, UfU Berlin Workshop mit BMUB- wurde abgesagt von BMUB
- 2015 Fracking-Initiativen (wollen klagen), Stromtrassen-Initiativen (sowie Kommunen, Landratsämter), Standort-Initiativen AKW und Endlager sind interessiert, haben aber Bedarf an Aufklärung über Aarhus. Keine mit Aarhus erfahrenen Anwälte für Klageverfahren drängen sich auf.

Weitere NTW Tätigkeiten (Dt. Mitglied)

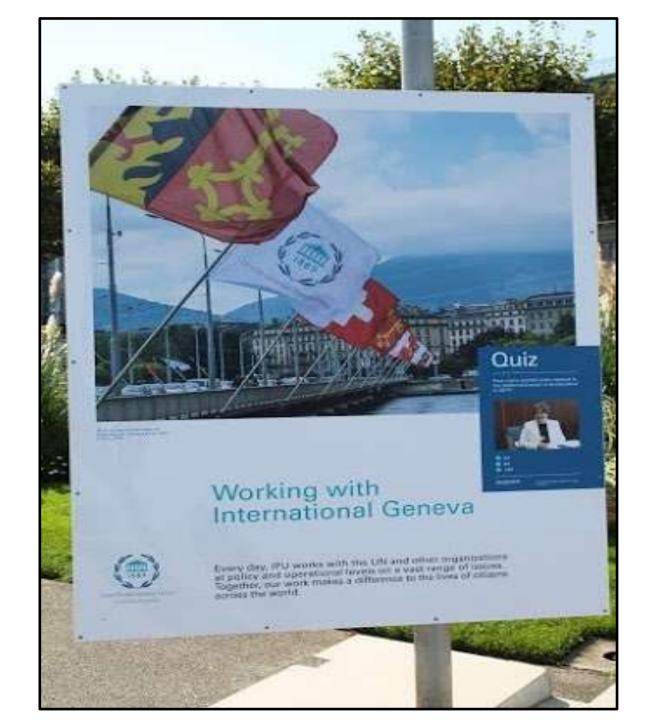
## 2015 – Ratgeber "Aarhus in Deutschland – praktische Umsetzung"

Beteiligung an:

- Beratungen
- Anhörungen der Umweltverbände durch Ministerien
- Konsultationen
- Einwendungsverfahren
- Direkte Gespräche mit Regierungen und Ministerien



**United Nations Geneva** 





Heinz Smital, Brigitte Artmann, Jan Haverkamp, Sylvia Kotting-Uhl, Bastian Zimmermann – Foto: Albert Artmann



UN Aarhus Committee in Geneva - Hinkley Point C – 23.09.2014 Sylvia Kotting-Uhl/ United Kingdom (ACCC/C/2013/91) Brigitte Artmann/ Germany (ACCC/C/2013/92)



After 8 hours of communication

- Seit 2007 muss es in Deutschland verbindliche Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Verfahren geben, u.a. bei allen atomaren Projekten, Fracking, Stromtrassen, Massentierhaltung (Aarhus Anhang I).
- Viele Projekte übergeordneter Plan = Strategische Umweltprüfung (SUP).
- Konkretes Projekt = Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).
- Vorher muss die "betroffene Öffentlichkeit" ermittelt werden.
- Die "betroffene Öffentlichkeit" sind natürliche und juristische Personen, Umweltschutzverbände, NGOs, Kommunen, jeder. Aarhus geht hier sehr viel weiter als das untergeordnete deutsche Recht. Aber Aarhus wurde in dieser Komplexität noch nie eingefordert.
- Offentlichkeitsbeteiligung nach Aarhus heißt bei SUP und UVP: Information, Beteiligung und Zugang zu Gerichten für die "betroffene Öffentlichkeit, wenn alle Optionen offen sind und in allen Verfahrensschritten.

- Strategische Umweltprüfungen (SUP) werden nach der EU SUP Direktive durchgeführt.
- Die SUP Direktive selbst sieht nach Auskunft von ENVI, der juristischen Abteilung der EU Kommission, keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor.
- Da aber die übergeordnete Aarhus Konvention genau dies vorschreibt und zwar "wenn alle Optionen offen sind", also von Anfang an, sind alle seit 2007 durchgeführten Verfahren die einer SUP bedürfen (oder hatten) anfechtbar.
- Das weiß die Bundesregierung und das weiß die EU Kommission.

# Seit 2007 sollte es in Deutschland <u>verbindliche</u> Öffentlichkeitsbeteiligung geben an:

- Einem übergeordneten Plan in Form einer **SUP Energiekonzept.** Das gibt es nicht. Tschechien und Polen führten dazu grenzübergreifende SUP durch.
- Erst danach kommen die untergeordneten
- **SUP Stromtrassen (NEP)** (gibt es, aber es gab nur zufällige Information der Öffentlichkeit über eine Website und keine verbindliche Öffentlichkeitsbeteiligung das verstößt gegen Aarhus)
- **SUP Endlagersuche** (soll angeblich kommen, aber so wie bei SUP NEP)
- SUP Fracking (gibt es nicht)
- Mögliche andere SUP Verfahren
- Und danach die projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen.
- Nochmal: Öffentlichkeitsbeteiligung nach Aarhus bei SUP und UVP heißt Information, Beteiligung und Zugang zu Gerichten, wenn alle Optionen offen sind, also von Beginn an und in allen Verfahrensschritten.

### **Beispiel Fracking:**

- keine übergeordnete SUP, nur viele einzelne UVP Verfahren das heißt viele einzelne teure Klageverfahren (aufsplitten der Kräfte der Bürgerinitiativen), keine Klage gegen SUP selbst möglich. Das heißt aber auch die Untersuchungslizenzen wurden ohne Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit erteilt = Verstoß gegen Aarhus Artikel 6.4 "when all options are open".
- Information gibt es nur auf irgendeiner Website,
- Beteiligung gibt es nur wenn man zufällig darauf stößt,
- Zugang zu Gerichten gibt es nicht.
- Das ist nicht konform mit EU Recht Achtung: bereits die SUP Direktive der EU Kommission muss hier Aarhus angepasst werden.
- Ähnlich wie bei Maut oder bei 10H Regelung Verstoß gegen übergeordnetes europäisches Recht – kippt bei der ersten Klage.

#### Fazit:

- Es ist eine Schande, aber Deutschland ist bei der Umsetzung von Aarhus eine **Bananenrepublik**.
- Klagen kann man vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Aber Achtung: erfahrenen Aarhus-Anwalt nehmen.
- Wir sind im Jahre 2015 endlich in der Implementationsphase. Es braucht Menschen, die bereit sind, ihre Rechte nach Aarhus gegen alle Widerstände "durchzuklagen". Sobald der erste Prozess gewonnen ist, ist der Bann gebrochen.

#### Rechtlich zu klären wäre:

- Es braucht eine EU-SUP Direktive, die Aarhus auch entspricht.
- Es braucht Gesetze die Aarhus entsprechen (Bergrecht, aber auch alle anderen Umweltgesetze!)
- Es braucht Öffentlichkeitsbeteiligung an einer SUP Fracking auf der Basis einer Aarhus angepassten EU-SUP Direktive. (Das Fracking-Gesetz kommt im Jahre 2015 selbst auf die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Erfassung aller Umweltschäden, splittet aber auf in viele UVPs und verweigert dadurch eine übergeordnete SUP. Es hätte bereits 2007 in Deutschland eine SUP gebraucht, nachdem Minister Gabriel die Konvention unterschrieb.)
- Alle daraus resultierenden rückwirkenden rechtlichen Konsequenzen für die in diesem Zeitrahmen erteilten Genehmigungen müssen geprüft werden.
- Aber Achtung: Da Gerichte Aarhus auch erst erfassen müssen, kann man verlieren und muss sich darauf einstellen, durch alle Instanzen bis zum Europäischen Gerichtshof zu gehen.

Aarhus Konvention, Anhang I (relevante Fakten, nur Beispiele, nicht vollständig)

**Eingriffe** in Grundwasser- und Flusseinzugs-Systeme erfordern grenzübergreifende SUP Verfahren - außerdem:

- (12) Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von mehr als 500 t pro Tag bei Erdöl und von mehr als 500.000 m3 pro Tag bei Erdgas.
- (14) Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km.
- (18) Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen mit einer Kapazität von 200.000 t und mehr.
- Um grenzübergreifende SUP zu vermeiden, fängt man gleich mit vielen UVP Verfahren an.

#### **Aarhus Konvention, Anhang I**

(20) Jede Tätigkeit, die nicht durch die Nummern 1 bis 19 erfaßt ist, wenn für sie eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(21) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a dieses Übereinkommens <u>findet keine</u>

Anwendung auf die genannten Vorhaben, wenn sie ausschließlich oder

hauptsächlich zur Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Methoden oder

Produkte über einen Zeitraum von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden,

es sei denn, sie würden wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf
die Umwelt oder die Gesundheit haben.

- Aufteilung in einzelne UVP-Verfahren zersplittert den Widerstand und erfordert viele einzelne teure Klagen.
- **Eine SUP, gegen die vor Gericht geklagt werden kann, kippt Fracking.**
- Auch deswegen hat die Bundesregierung kein Interesse die SUP Direktive der UN Aarhus Konvention anzupassen.

Nur Beispiele, nicht vollständig.

Fracking-Gesetz: § 13b - Antragsunterlagen und Überwachung bei bestimmten Gewässerbenutzungen;

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 muss insbesondere die Angaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBI. I S. 1420),

Aarhus: Eine UVP unterliegt immer Aarhus, siehe Aarhus Anhang I. Viele UVP Verfahren erfordern eine übergeordnete Überprüfung durch eine Strategische Umweltprüfung (SUP).

Fracking –Gesetz - Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, da die vorgesehenen Regelungen zu Fracking-Maßnahmen sowie zur Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei Fracking-Maßnahmen anfallen, für einen wirksamen Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung sowie von Naturschutzgebieten, Nationalparken und Natura 2000-Gebieten unverzichtbar sind.

- Aarhus:
- Die Aussage "Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, ist ein Witz! Wenn es keine Alternative gibt, dann wird gegen Aarhus 6.4 verstoßen: "wenn alle Optionen offen sind".
- Eine SUP kann ein Verbot von Fracking nach sich ziehen.
- Das Fracking –Gesetz erwartet Komplikationen.
- Es ermöglicht in weiten Teilen Fracking zu erlauben und man will viele einzelne UVP Verfahren machen.
- Es fehlt die übergeordnete grenzübergreifende Strategische Umweltprüfung.

Fracking- Gesetz- III. Vereinbarkeit mit dem EU-Recht - Es ist mit EU-Recht vereinbar.

#### Aarhus-

- Es ist keine Öffentlichkeitsbeteiligungen an einer nationalen und grenzübergreifenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) vorgesehen.
- Wenn alle Optionen offen sind, ist nicht der Fall.
- Es wird ein Gesetz vorgelegt, dass nur dazu dient, den Gesetzgeber vor den erwarteten Risiken abzusichern.
- Es werden nur Öffentlichkeitsbeteiligungen an vielen einzelnen UVP Verfahren angeboten.
- Dieses Gesetz ist NICHT mit EU-Recht vereinbar.

Fracking –Gesetz - In § 13b Absatz 1 Satz 1 WHG werden die Antragsunterlagen für eine Erlaubnis zum Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme sowie für die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die dabei oder bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen, geregelt. Da es sich insoweit um UVP-pflichtige Vorhaben handelt (...) wird hierbei auf die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 der UVP-V Bergbau Bezug genommen. Um die Auswirkungen der Gemische auf Boden und Grundwasser beurteilen zu können, sind vollständige Angaben über die Identität aller Stoffe, mit denen im Rahmen der Gewässerbenutzung umgegangen werden soll, über ihre voraussichtliche Menge und über ihren Anteil in den Gemischen erforderlich.

**Aarhus**- **UVP-pflichtige Vorhab**en - Es braucht Öffentlichkeitsbeteiligungen an einer nationalen und grenzübergreifenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) wenn alle Optionen offen sind .

Fracking –Gesetz - Zudem ist die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) erforderlich (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der UVP-V Bergbau ). Der AZB soll den Zustand des Bodens und des Gesteins, in dem gefrackt werden soll, und des möglicherweise betroffenen Grund- und Oberflächenwassers insbesondere in Bezug auf die bei den vorgesehenen Fracking- Maßnahmen verwendeten Stoffe erfassen. Er dient zunächst dazu, einen fundierten Kenntnisstand über die Beschaffenheit insbesondere des Grundwassers vor dem Beginn des Frack-Prozesses (physikochemische Verhältnisse, geogene Hintergrundwerte) zu gewinnen. Andererseits dient der Bericht der Erbringung des Nachweises, dass festgestellte Grundwasserverunreinigungen im Vorfeld von Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Erdwärme nicht durch diese Tätigkeiten verursacht wurden oder werden (Beweissicherungsfunktion).

**Aarhus- = verbindliche Öffentlichkeitsbeteiligungen = SUP Pflicht.** 

Fracking –Gesetz - Überwachungskonzeptes (...) - (vgl. § 13b Absatz 2). Zur Entwicklung eines solchen Konzeptes und für die dazu notwendigen Festlegungen sind bestimmte Kenntnisse über den Untergrund erforderlich. Insbesondere muss geklärt werden, in welchen Grundwasserhorizonten Kontrollbohrungen niedergebracht werden sollen, die verwertbare Ergebnisse zu einem vertretbaren Aufwand liefern. Zu den erforderlichen Kenntnissen gehören Informationen über

- die allgemeinen hydrologischen Verhältnisse des flachen und tieferen Untergrundes sowie
- die Wirkung und die Eigenschaften von Barrieregesteinen.

**Aarhus- = verbindliche Öffentlichkeitsbeteiligungen = SUP Pflicht.** 

Fracking –Gesetz - Nach § 13b Absatz 1 Satz 2 hat die zuständige Behörde die stoffbezogenen Antragsunterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung im Internet zu veröffentlichen.

- Aarhus -Wer findet diese Unterlagen auf welcher Website? Es gilt das Zufallsprinzip.
- Es fehlt eine korrekte Information der Öffentlichkeit.
- Nur über eine Website zu informieren ist zu wenig (siehe Temelin Expertise, Grüne Fraktion Bayern).
- Es braucht Öffentlichkeitsbeteiligungen an einer nationalen und grenzübergreifenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) wenn alle Optionen offen sind.
- Dieses Gesetz ist NICHT mit EU-Recht vereinbar.

**Fracking –Gesetz** - § 13b Absatz 2 sowie § 22b Satz 1 Nummer 2 und 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung regeln die Überwachungsmaßnahmen während der laufenden Fracking-Maßnahmen und danach.

§ 13b Absatz 2 Nummer 1 normiert das Erfordernis der regelmäßigen Überwachung der Beschaffenheit des Grundwassers und oberirdischer Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens. In der jeweiligen Erlaubnis sind hierzu konkrete Anforderungen festzulegen. Die Überwachung ist während des gesamten Frack-Vorgangs, aber auch während der Gewinnungsphase, des Rückbaus und bei möglichen Spätschäden darüber hinaus durchzuführen. Die Überwachung dient dazu, etwaige nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit

Aarhus- mehrere Vorhaben = SUP Pflicht.

Fracking –Gesetz - § 13b Absatz 3 sieht vor, dass in der Erlaubnis auch die regelmäßige Überwachung nach § 22b Satz 1 Nummer 2 und 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung näher zu regeln ist. Nach diesen neuen Vorschriften sind die Integrität des Bohrlochs sowie Lagerstättenwasser und Rückfluss nach dem Stand der Technik regelmäßig zu überwachen. Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde – ebenfalls nach konkreten Maßgaben in der Erlaubnis – über die Ergebnisse auch dieser Überwachung schriftlich zu berichten. Zudem hat der Erlaubnisinhaber nach Absatz 4 die Behörde über nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, oberirdischer Gewässer oder des Bodens aufgrund unvorhergesehener **Ereignisse**, die Folge von Fracking-Maßnahmen oder der Ablagerung dabei anfallender flüssiger Stoffe sein können, unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zu unterrichten. - sogenanntes Fracking-Chemikalienkatasters

Aarhus- = SUP Pflicht.

Fracking -Gesetz - § 13b Absatz 3 sieht vor, dass in der Erlaubnis auch die regelmäßige Überwachung nach § 22b Satz 1 Nummer 2 und 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung näher zu regeln ist. Nach diesen neuen Vorschriften sind die Integrität des Bohrlochs sowie Lagerstättenwasser und Rückfluss nach dem Stand der Technik regelmäßig zu überwachen. Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde – ebenfalls nach konkreten Maßgaben in der Erlaubnis – über die Ergebnisse auch dieser Überwachung schriftlich zu berichten. Zudem hat der Erlaubnisinhaber nach Absatz 4 die Behörde über nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, oberirdischer Gewässer oder des Bodens aufgrund unvorhergesehener **Ereignisse**, die Folge von Fracking-Maßnahmen oder der Ablagerung dabei anfallender flüssiger Stoffe sein können, unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zu unterrichten. - sogenanntes Fracking-Chemikalienkatasters internetgestützten Registers für Stoffe regeln, die beim Fracking eingesetzt oder bei Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 untertägig abgelagert werden. Das Register muss für jedermann frei und unentgeltlich zugänglich sein.

**Aarhus**- Man erwartet Folgeschäden und will Ablagern bei vielen Projekten = SUP Pflicht.

Fracking –Gesetz - Zu Artikel 4 (Änderung des Umweltschadensgesetzes)
Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 90 WHG, mit der der geltende § 3 Absatz 2 des Umweltschadensgesetzes erweitert wird. Der geänderte Verweis in § 3 Absatz 2 USchadG stellt sicher, dass die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels auch in Bezug auf eventuelle Umweltschäden bei Meeresgewässern Anwendung finden können. Dies wäre dann ein Umweltschaden im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe b USchadG.

Aarhus- Das fasst gut zusammen: Diejenigen, die diese Gesetze schreiben, haben sich noch nie die Mühe gemacht auch nur einmal die 25 Seiten der Konvention durchzulesen. Es braucht Öffentlichkeitsbeteiligungen an einer nationalen und grenzübergreifenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) wenn alle Optionen offen sind Dieses Gesetz ist nicht mit EU-Recht vereinbar. Und das Umweltschadensgesetz auch nicht.

